



## ERLÄUTERNDER BERICHT

# BEGLEITBERICHT

## zum Vorentwurf des Gesetzes über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister

### I. Einleitung

Dieser erläuternde Bericht enthält die wichtigsten Punkte des *«Vorentwurfs des Gesetzes über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister»*.

Im Begleitbericht werden die Entstehung des Gesetzes und seine Absichten erklärt sowie die Interpretationen der einzelnen Textstellen präzisiert.

Der Kontext, die Herausforderungen und die wichtigsten Elemente des RDB-Projekts (Referenzdatenbanken) werden in einem zusätzlichen Dokument behandelt.

### II. Allgemeines

#### 2.1. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Das RDB-Projekt gilt als einer der Schlüssel zur digitalen Transformation des Staates Wallis und bringt wichtige bereichsübergreifende Änderungen bei der Arbeitsweise des Staates Wallis mit sich. Konkret wird es mit dem Projekt möglich sein, dass die Dienststellen Daten untereinander austauschen.

Die Datenverwaltung bewegt sich in einem rechtlich genau geregelten Rahmen, namentlich dem GIDA (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung). Daher muss die Schaffung eines Rechtsinstruments zur Unterstützung gemeinsamer Daten auf einer soliden Rechtsgrundlage beruhen. Zur Erinnerung: Im GIDA wird für die Verwaltung oder Bearbeitung von schützenswerten Daten eine formelle Rechtsgrundlage vorausgesetzt.

Andererseits verlangen die gesetzlichen Grundlagen des Bundes betreffend Schaffung, Verwaltung und Nutzung von Daten aus bereichsübergreifenden Registern nach einer Verankerung im kantonalen Recht.

Zur Verbesserung der Datenqualität muss schliesslich das Zusammenarbeitsmodell (auf operativer und wirtschaftlicher Ebene) zwischen den Dienststellen in einer Gesetzesgrundlage verankert werden, in der die Zuständigkeiten festzuhalten sind.

Ausgehend von diesem Gesetzgebungsbedarf wurde ein Gesetzesvorentwurf erarbeitet, der die Thematik der Referenzdatenbanken behandelt und es erlaubt:

- einen allgemeinen Rahmen zu stecken, in dem die gemeinsamen Grundsätze festgehalten werden und der die kantonalen und eidgenössischen Gesetze einhält;
- die Grundsätze der Arbeitsweise zwischen dem Bund, dem Kanton, den halbstaatlichen Einheiten und den Gemeinden (den Behörden) zu definieren;

- die Besonderheiten der einzelnen Repositories herzuleiten;
- die Rollen und Zuständigkeiten bei der administrativen und statistischen Verwaltung der Daten zu definieren;
- als Grundlage für die Umsetzung von technologischen Lösungen, die Organisation der Dienststellen, die Finanzierung der Operationen und die Governance der Daten zu dienen.

## **2.2 Vorbereitungsarbeiten**

Als Antwort auf die Empfehlungen des Audits des Finanzinspektorats von 2014 wurde ein Steuerungsausschuss für das Projekt RDB (SteAu RDB) gebildet, dem eine juristische Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe) angegliedert ist.

Der Gesetzesvorentwurf wurde am 6. November 2017 dem SteAu für Informatikfragen unterbreitet und anschliessend am 18. Dezember 2017 der Delegation des Staatsrates für Informatikfragen. Der SteAu für Informatikfragen hat den Vorentwurf am 28. Mai 2018 validiert.

Die Delegation hat ihrerseits entschieden, den Gesetzesvorentwurf dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterbreiten. Dieser hat am 18. April 2018 seine Stellungnahme abgegeben.

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden in die dem Staatsrat unterbreitete Version integriert, mit dem Ziel, ein weit gefasstes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

## **2.3 Rechtlicher Kontext**

Bei der Erarbeitung der Gesetzesgrundlage hat man sich auf folgende bestehenden kantonalen und eidgenössischen Texte gestützt:

- das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG);
- das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG);
- das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (Volkszählungsgesetz);
- das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (UIDG);
- das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);
- das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG);
- das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);
- eine technische Dokumentation zu den Referenzdatenbanken.

## **2.4 Aufbau des Gesetzesentwurfs**

In der Struktur des Gesetzesentwurfs wird der Transversalität der Problematik Rechnung getragen, die in den verschiedenen Fachbereichen zu finden ist. Der als Antwort auf diese Problematik gewählte Ansatz war die Schaffung eines einzelnen Gesetzes, dessen Anwendungsbereich in drei spezifischen Verordnungen definiert wird.

Im Gesetz werden die gemeinsamen strukturierenden Elemente geregelt, wie:

- die gemeinsamen Ziele aller RDB;
- eine gemeinsame und eindeutige Definition der Begriffe der Nomenklatur, der Datentypen, der Register, der Rollen und der Funktionen;
- ein gemeinsames Governance-Modell mit geteilten wirtschaftlichen und operativen Grundsätzen;
- eine Anerkennung der Referenzdaten und der Datenqualität;
- eine abschliessende Definition des Datenumfangs;
- Grundsätze der gemeinsamen und globalen Handhabung der administrativen und statistischen Koordination;
- die Definition der Governance und der Verknüpfungen zwischen den verschiedenen RDB;

- spezifische Abschnitte zu den einzelnen RDB, in denen die auf die jeweilige RDB zutreffenden Elemente geregelt werden.

Aufgrund der Abhängigkeit vom GIDA und angesichts des sich stark entwickelnden Kontexts bei der Auslegung des GIDA:

- beziehen sich die Definitionen der Datenumfänge auf den im GIDA festgelegten Rahmen, womit eine einheitliche Interpretation sichergestellt wird;
- wurde eine Evolutivklausel vorgesehen, die es ermöglicht, den Änderungen des GIDA Rechnung zu tragen.

Im Gesetzesvorentwurf ist weiter die Ausarbeitung von drei spezifischen Verordnungen vorgesehen, in denen die operativen Bestimmungen der RDB zu präzisieren sind. Konkret sind die Referenzdatenbanken zum Personenregister, zum Betriebs- und Unternehmensregister sowie zum Gebäude- und Wohnungsregister gemeint.

Betrachtet man die vom Gesetz verfolgten Ziele und die Ähnlichkeit der Themen, entspricht der Gesetzesvorentwurf dem Bedürfnis der Einheit der Materie.

Andererseits stellt ein einziges Gesetz die Einheit und die Kohärenz der Materie sicher.

## **2.5 Schlüsselemente**

Dieser Vorentwurf enthält mehrere Schlüsselemente:

- die Klärung der gemeinsamen Ziele und die Anerkennung des Beitrags an die Datenqualität;
- die Anerkennung der Besonderheit der Referenzdatenbanken und die Identifizierung der Referenzgrundlagen, die in den Anwendungsbereich einfließen;
- die Benennung der für die Governance der Referenzdatenbanken nötigen Elemente;
- die Grundsätze für die Verwaltung der Referenzdaten in Zusammenhang mit der Verwaltung der Quelldaten;
- der Zugang und die Übermittlung dieser Referenzdaten in Zusammenhang mit dem Datenschutz;
- die Beziehungen zwischen den verschiedenen Referenzdatenbanken;
- die Definition der Aufsicht und der Sanktionen;
- die Grundsätze der Verwaltung bei einer Entwicklung des Rahmens und der Delegation der Kompetenz an den Staatsrat im Falle einer Anpassung des GIDA.

## **2.6 Datenschutz**

Der Gegenstand und der Umfang dieses Gesetzesvorentwurfs betrifft zentrale Elemente des GIDA wie die Erhebung, die Governance, die Nutzung oder die Verbreitung von Daten. Der Entwurf schliesst auch die Bedingungen bei der Suche nach Daten sowie die Verknüpfungen, die zwischen den verschiedenen Daten erstellt werden, mit ein.

Jede der Referenzdatenbanken steht für einen spezifischen Anwendungsbereich des GIDA, der aufgrund der verschiedenen Stufen an Sensibilität der betreffenden Daten individuell eingeschätzt werden muss. Diese verschiedenen Stufen an Sensibilität haben Einfluss auf die Governance der einzelnen RDB.

Bei der RDB Natürliche Personen wurde eine Interessenabwägung vorgenommen, bei der die Frage im Raum stand, ob die Verwendung des Identifikationsschlüssels AHVN13 angemessen sei.

Dabei hat die Analyse bestehender Datenbanken gezeigt, dass die Verwendung eines einzigen Schlüssels die Qualität der Daten erheblich verbessert und bei einer Verwendung der Nummer als interner Suchbegriff das Risiko von Verwechslungen zwischen Einzelpersonen in sektoriellen Datenbanken deutlich sinkt. Damit verringert sich auch das Risiko, dass Informationen fälschlicherweise an Dritte weitergegeben werden.

Zusammen mit Massnahmen für eine strenge Anwendung des GIDA und einer straffen Kontrolle beim Zugriff und der Verbreitung von Daten kombiniert mit Sicherheitsmassnahmen, wie sie in der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten verlangt wurden, wird die Nutzung dieses eindeutigen Schlüssels vorgeschlagen.

### **III. Übersicht über die Artikel**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

In Absatz 1 wird der Zweck des Gesetzes erläutert. In diesem Rahmen werden als Ziele eine gesteigerte Effizienz der Verwaltung und die Anerkennung der Datenqualität für die Zurverfügungstellung und den Austausch der Daten genannt.

Laut Absatz 2 besteht der Zweck des Gesetzes darin, die Aufgabenteilung zu definieren, um die Arbeitsprozesse mit den Daten und den Wert der Datenqualität sicherzustellen.

##### **Art. 2**

In Artikel 2 werden die Schlüsselemente bei der Verwaltung des Lebenszyklus' der Referenzdaten sowie ihre Qualität präzisiert und die Schlüsselemente für die Verwaltung des Lebenszyklus' der Referenzgrundlagen festgelegt.

##### **Art. 3**

Dieser Artikel legt einen abschliessenden Geltungsbereich fest, der sich auf drei Referenzdatenbanken beschränkt. Für die Schaffung einer neuen Referenzdatenbank müsste das Parlament über eine Gesetzesänderung entscheiden.

Laut Artikel 2 wird die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf die amtlichen Register erweitert, die auf die Informatikportale des Einwohnerregisters, des Betriebs- und Unternehmensregisters sowie des Gebäude- und Wohnungsregisters zugreifen.

##### **Art. 4**

Artikel 4 definiert die Begriffe und eine Nomenklatur, bei der die verschiedenen Daten- und Registertypen unterschieden, die Dienststellen entsprechend ihrer Rolle in Bezug auf die Daten identifiziert und die Verwaltungsdaten von statistischen Daten unterschieden werden. Bei der Definition der Behörden und der schützenswerten Daten stützt sich der Artikel auf das GIDA.

Im Artikel wird im Besonderen auf zwei essentielle Rollen verwiesen, namentlich die Rolle der Koordinationsstelle Verwaltung, welche die Verwaltung der Daten in einer Referenzdatenbank übernimmt, und jene der Koordinationsstelle Statistik, die gegenüber dem BFS Ansprechperson ist.

##### **Art. 5**

In Artikel 5 wird präzisiert, welche Bestandteile für die Schaffung einer Referenzdatenbank nötig sind.

##### **Art. 6**

Artikel 6 präzisiert die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Dienststellen aufgrund ihrer Rollen in Bezug auf die Referenzdatenbanken, die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken.

- Der Artikel stützt sich auf die spezifische Governance der einzelnen Quellregister.
- Er formuliert zwei Schlüsselemente der Daten-Governance, namentlich, dass die Qualität der Daten von den Konsumenten definiert wird und die Daten entsprechend ihrer Zuverlässigkeit genutzt werden.
- Er erkennt insbesondere die Gewalt der Koordinationsstelle Verwaltung über die Referenzdatenbank an.
- Er fordert explizit die Einhaltung der GIDA-Grundsätze bei allen Verwaltungsaufgaben der RDB.

##### **Art. 7**

Artikel 7 erläutert die Zuständigkeit der Registerführer und der Koordinationsstellen RDB.

Weiter wird festgehalten, dass der Datenumfang vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg erweitert werden kann.

Schliesslich wird der Zugang zur Information für den Datenschutzbeauftragten verankert.

## **Art. 8**

Artikel 8 legt die Schaffung eines Führungsorgans für die Tätigkeiten der RDB fest, namentlich ein Kompetenzzentrum RDB, das mit der Weiterentwicklung und Steuerung der Tätigkeiten sowie der für die RDB bestimmten Mittel betraut ist.

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die Umsetzung und der Betrieb des Kompetenzzentrums RDB in einer Verordnung geregelt werden.

## **Art. 9**

Artikel 9 legt fest, dass der Zugriff auf die Informationen in den RDB für interne Einheiten, produzierende Stellen sowie für halbstaatliche Einheiten und Gemeinden, die einen Beitrag an die erforderlichen Daten leisten, kostenlos ist.

Die finanziellen Modalitäten für den Zugriff auf die Informationen in den RDB und die Anbindung an die RDB für andere Einheiten werden vom Staatsrat geregelt.

## **Art. 10**

Artikel 10 präzisiert die Modalitäten in Bezug auf die Datenübermittlung, d.h.:

- die Führer einer Quelldatei müssen die nachgeführten Daten kostenlos an die RDB übermitteln;
- die Führer einer Quelldatei bleiben für die Qualität ihrer Daten verantwortlich;
- bei der Übermittlung der Daten müssen die vom Bundesrecht verlangten Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Absatz 4 erteilt dem Staatsrat die Kompetenz, den Umfang der Quelldaten zu erweitern, sofern die Daten nicht als besonders schützenswert eingestuft werden.

Absatz 5 garantiert die Übereinstimmung der RDB mit der Entwicklung der im GIDA verankerten Regeln.

## **Art. 11**

Artikel 11 führt die Zuständigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Datenschutzbestimmungen aus und verfügt:

- Die Koordinationsstelle Verwaltung ist dafür zuständig, diese Regeln auf den Datenumfang der von ihr koordinierten Referenzdatenbank anzuwenden;
- Die Koordinationsstelle Statistik ist zur Einhaltung der Regeln verpflichtet;
- Jegliche Schaffung einer neuen Verknüpfung zwischen den Referenzdatenbanken muss durch ein Bedürfnis begründet werden und ist dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Datenschutzbeauftragten) zur Prüfung zu unterbreiten.

## **Art. 12**

In Artikel 12 werden die Regeln für den Zugriff auf die Daten der Referenzdatenbanken erläutert und dabei präzisiert, dass:

- der Zugriff und der Datenumfang sowie die Dauer des Zugriffs auf diese Daten durch den Antragsteller begründet werden müssen. Die Gewährung der Zugriffe wird unter Vorbehalt der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten auf dem Verordnungsweg durch einen Arbeitsprozess geregelt;
- die Zugriffe protokolliert und abgespeichert werden und
- die für die Statistik verantwortliche Einheit im Rahmen ihrer Funktion und unter Anonymisierung der Daten Zugriff auf die Referenzdatenbanken erhält.

Die Gesuche werden dem Datenschutzbeauftragten unterbreitet, der innerhalb von 10 Tagen reagieren muss.

## **2. Kapitel: Referenzdatenbank – Natürliche Personen (RDB-NP)**

Im 2. Kapitel werden die Schlüsselemente für die Referenzdatenbank Natürliche Personen erläutert.

### **Art. 13**

In Artikel 13 wird der Datenumfang der RDB-NP präzisiert, wonach die Datenbank sämtliche Personen abdeckt, die unabhängig von ihrem Wohnort einen Bezug zum Staat Wallis haben oder hatten.

Weiter wird festgelegt, dass die Daten während 10 Jahren mit dem Status «inaktiv» aufbewahrt werden (um die gesetzlichen Anforderungen der Steuerbehörden zu erfüllen) und die im GIDA festgehaltenen Regeln vollumfänglich gelten (Recht auf Vergessen).

### **Art. 14**

Artikel 14 hält fest, welche Quelldatenbanken den Datenumfang dieser Referenzdatenbank stützen.

### **Art. 15 – 16**

In den Artikeln 15 und 16 sind die Rollen und Aufgaben in Zusammenhang mit der RDB-NP präzisiert:

Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle, aktuell die DBM, wirkt für die RDB-NP gleichermaßen als Koordinationsstelle Verwaltung wie auch als Koordinationsstelle Statistik.

### **Art. 17**

In Artikel 17 werden die Schlüsselemente der RDB-NP festgehalten, namentlich:

- ein eindeutiger kantonaler Identifikationsschlüssel in Verbindung mit der AHVN13 und
- die für die RDB-NP nötigen Informationen, insbesondere die Identifikationsdaten und die auf Bundesebene im AHVG vorgesehenen Elemente.

### **Art. 18**

Laut Artikel 18 muss die Nutzung der RDB-Daten:

- durch eine formelle Rechtsgrundlage bei schützenswerten Daten respektive durch eine informelle Gesetzesgrundlage bei nicht-schützenswerten Daten begründet werden und darf
- den vom vorliegenden Gesetz abgesteckten Rahmen nicht überschreiten.

Präzisiert werden weiter die Verwendungsmöglichkeiten des Suchbegriffs AHVN13 und die entsprechende gesetzliche Grundlage.

## **3. Kapitel: Referenzdatenbank – Betriebe und Unternehmen (RDB-BU)**

Im 3. Kapitel werden die Schlüsselemente für die Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen erläutert.

### **Art. 19 – 20**

In Artikel 19 wird der Datenumfang der RDB-NP präzisiert, wonach die Referenzdatenbank sämtliche Betriebe, die unabhängig von ihrem Geschäftssitz einen Bezug zum Staat Wallis haben, sowie alle Betriebsstätten im Wallis abdeckt. Eingeschlossen sind auch alle Selbstständigerwerbenden und landwirtschaftlichen Betreiber.

Artikel 20 hält fest, welche Quelldatenbanken den Datenumfang dieser Referenzdatenbank stützen.

### **Art. 21 – 22**

In den Artikeln 21 und 22 sind die Rollen und Aufgaben in Zusammenhang mit der RDB-BU präzisiert:

- Die Handelsregisterämter walten für die RDB-BU in dem ihnen zugeteilten Kreis als Koordinationsstelle Verwaltung.
- Das KAS (kantonales Amt für Statistik und Finanzausgleich) übernimmt die Rolle der Koordinationsstelle Statistik.

### **Art. 23**

In Artikel 23 werden die Schlüsselemente der RDB-BU festgehalten, namentlich:

- der logische Identifikationsschlüssel für Unternehmen (UID);
- die UID-Nummer mit der BURV-Referenz für die Betriebe und
- die für die RDB-BU nötigen Informationen, insbesondere die Identifikationsdaten und die auf Bundesebene in der UIDV vorgesehenen Elemente.

## **4. Kapitel: Referenzdatenbank – Gebäude und Wohnungen (RDB-GW)**

Im 4. Kapitel werden die Schlüsselemente für die Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen erläutert.

### **Art. 24 – 25**

In Artikel 24 wird der Datenumfang der RDB-GW präzisiert, wonach die Referenzdatenbank sämtliche Gebäude und Wohnungen auf dem Gebiet des Kantons Wallis abdeckt.

Artikel 25 hält fest, welche Quelldatenbanken den Datenumfang dieser Referenzdatenbank stützen.

### **Art. 26 – 27**

In den Artikeln 26 und 27 sind die Rollen und Aufgaben in Zusammenhang mit der RDB-GW präzisiert:

- Die für die Geoinformation zuständige Verwaltungseinheit amtiert als Koordinationsstelle Verwaltung für die RDB-GW.
- Das KAS (kantonales Amt für Statistik und Finanzausgleich) übernimmt die Rolle der Koordinationsstelle Statistik.

### **Art. 28**

In Artikel 28 werden die Schlüsselemente der RDB-GW festgehalten, namentlich:

- der Identifikationsschlüssel für Gebäude EGID in Verbindung mit dem Gebäudeeingangsidentifikator EDID;
- der Identifikationsschlüssel für Wohnungen EWID;
- der Identifikationsschlüssel für Bauprojekte EPROID sowie
- die in der RDB-GW für die einzelnen Elemente festzuhaltenden Informationen gemäss den vom Bund festgelegten Regeln.

## **5. Kapitel: Beziehungen zwischen den Referenzdatenbanken**

### **Art. 29**

Dieser Artikel ist aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtig, da er explizit die Beziehungen zwischen den verschiedenen Referenzdatenbanken sowie die Natur dieser Beziehungen definiert.

- Die RDB-NP und die RDB-BU sind direkt miteinander verknüpft. Es existiert also eine direkte Verbindung zwischen den Betrieben und den Daten ihrer Verwalter.
- Die RDB-NP und die RDB-GW sind über die Quelldatenbank Gebäude und Wohnungen indirekt miteinander verbunden, wodurch die Bewohner eines Gebäudes identifiziert werden können.
- Die RDB-BU und die RDB-GW sind über die Quelldatenbank Gebäude und Wohnungen indirekt miteinander verbunden, wodurch die Bewohner bestimmt werden können.

## **6. Kapitel: Aufsicht und Sanktionen**

### **Art. 30**

Dieser Artikel erläutert die Zuständigkeiten in Sachen Aufsicht. Im Rahmen der verschiedenen RDB übernimmt das für die Koordinationsstelle der jeweiligen RDB zuständige Departement folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die administrativen Prozesse;
- die Realisierung von Harmonisierungsmassnahmen und
- die Umsetzung von Systemen zur Qualitätskontrolle.

Die kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission vergewissert sich, dass die Datennutzung konform und rechtmässig ist.

### **Art. 31**

Dieser Artikel präzisiert die Kompetenzen in Sachen Sanktionen bei der tatsächlichen Anwendung dieses Gesetzes.

Was die Sanktionen betrifft, ist eine Abstufung bei den möglichen Sanktionen gegenüber den Registerführern der Quellregister vorgesehen.

Das Departement, dem die Koordinationsstelle Verwaltung angegliedert ist, ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates dafür zuständig, Sanktionen zu verfügen.

Die Rechtsmittel werden im VVRG geregelt.

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 32**

Dem Staatsrat wird die Zuständigkeit erteilt, Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Für jede der drei RDB ist eine Verordnung vorgesehen.

### **Art. 33**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Art. 34**

Dieses Gesetz ersetzt das aktuell geltende kantonale Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Es füllt damit die Gesetzeslücke, die im Bereich der Umsetzung des Bundesrechts betreffend die RDB Gebäude und Wohnungen sowie die RDB Betriebe und Unternehmen bestand.

## **IV. Schlussfolgerung**

Der Entwurf des Gesetzes über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister ist der Eckpfeiler des RDB-Projekts, das seinerseits als einer der Schlüssel zur digitalen Transformation des Staates Wallis gilt. Mit dieser Umwandlung soll unter Wahrung des Datenschutzes der Service zugunsten unserer Bürgerinnen und Bürger verstärkt werden.

Das Departement dankt Ihnen für die Mitarbeit bei diesem Gesetzesentwurf, dank der es gelingen wird, dem Staatsrat eine sorgfältig überarbeitete Schlussversion zu unterbreiten.